

ANTRAG

zur Ausführung von Meliorationsmaßnahmen durch den
Landschafts- und Kulturbauverband Aurich, Gewerbestrasse 59, 26624 Südbrookmerland

1. **Eigentümer:** _____ Straße: _____
PLZ: _____ Ort: _____ Ortsteil: _____ Tel.: _____

2. **Pächter:** _____ Straße: _____
PLZ: _____ Ort: _____ Ortsteil: _____ Tel.: _____

3. **Beabsichtigte Melioration**

Dränung: _____ ha Vorflutausbau: _____ m

Bodenmelioration: _____ ha Wegebau: _____ m

Sonstiges: _____

4. **Katasterbezeichnung der Meliorationsflächen:**

Gemarkung	Flur	Flst.-Nr.	Größe ha	Nutzungsart		gewünschtes Material	Ausführungszeit
				A Acker	G Grünland		

5. Die Meliorationsfläche sind frei von Hindernissen für die beantragten Arbeiten (z.B. Versorgungsleitungen, unterirdische Fremdkörper usw.) Falls doch vorhanden, Art und Lagebeschreibung:

6. Die entstehenden Kosten werden nach dem zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden Finanzierungsplan aufgebracht.
7. Sollte die Ausführung der Melioration Mängel aufweisen, wird der Verband für die Beseitigung sorgen. Eine Beseitigung durch den Antragsteller auf Kosten des Verbandes ist ausgeschlossen.
8. Für Schäden, die aus Mängel der Melioration oder aus einer Verletzung von sonstigen Verpflichtungen des Verbandes entstehen, haftet der Verband nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt ohne Rücksicht auf die Rechtsgrundlage der Haftung und auch bei Verschulden von Personen deren sich der Verband bei der Ausführung der Melioration bedient.
9. Aus Mängeln oder Schäden die auf die Bodenverhältnisse oder auf der Art der Bewirtschaftung beruhen, können Ansprüche gegen den Verband nicht hergeleitet werden. Umseitige Ausführungsbemerkungen habe(n) ich/ wir zur Kenntnis genommen.
10. Der Eigentümer wird mit den vorgesehenen Flächen als Mitglied dem Landschafts- und Kulturbauverband zugewiesen.
11. Die Anlagen sind nach Ausführung der Arbeiten im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und zu unterhalten.
12. Die Satzung des Verbandes und die vorstehenden Regelungen sind Bestandteil des Auftrages.
13. Für Beitragsbelastungen von Maßnahmen im Erstellungsjahr wird ein Zins- und Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 7 % vom Tage der Aufwendung bis zum 31. 12. d.J. erhoben.
14. Der Verband wird die mit dem Antrag, dessen Ausführung und der Abrechnung zusammenhängenden Daten mittels einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage bearbeiten. (und speichern)
15. Bemerkungen: _____

_____, den _____

Unterschrift des Pächters

Unterschrift sämtlicher Eigentümer

Ausführungsbemerkung:

Meliorationen

Die systematische Verlegung von ummantelten Kunststoffrohren - **Dränung** - bewirkt bei entsprechender Vorflut eine **Absenkung des Wasserstandes** im Boden. Zur schadlosen Abführung des Niederschlagwassers ist die Durchlässigkeit des Bodenkörpers oberhalb der Dränung unabdingbar. Nach Ausführung der Dränung ist ggf. daher dafür zu sorgen, dass die Niederschläge im Bodenversickern können. Sie sollten nicht an der Oberfläche des Bodens zusammenfließen. Dazu bedarf es neben einer gut durchlässigen Krume auch der Ebenheit der Fläche, damit sich das Wasser nicht in Mulden und Senken sammelt. Ggf. ist bei sonst durchlässigem Boden eine Flächenplanierung erforderlich.

Soweit der Boden nicht genügend wasserdurchlässig infolge natürlicher oder künstlicher Verdichtung ist und seine Zusammensetzung es zulässt, muss eine Lockerung durchgeführt werden. Die Lockerung kann mechanisch physikalisch durch Lockerungsgeräte erfolgen. Der Verband hält zum Beispiel schwere Lockerungsgräte zum Verleih an seine Mitglieder vorrätig. Die Lockerung sollte jedoch nur bei genügend abgetrocknetem Boden erfolgen, da andernfalls negative Effekte wie Verschmierung und Verdrückung des Bodens unvermeidlich sind. Die mechanisch physikalische Lockerung hat - ebenso wie zum Beispiel die Forstgare an der Oberfläche - meistens keine nachhaltige Wirkung. Deswegen wird bei Böden mit einem Tongehalt von mehr als 17 % eine chemische Lockerung durch eine Meliorationskalkung erforderlich sein. Diese chemische Strukturverbesserung braucht selbstverständlicherweise einen gewissen Zeitraum, bis sie voll wirksam wird; ggf. ist Sie je nach Bodenart zu wiederholen. Bei sehr dichten und schweren Böden ist eine Strukturverbesserung mit den genannten Hilfsmitteln unter Umständen erfolglos. Wenn eine Strukturverbesserung durch Humusanreicherung ebenfalls nicht erfolgsversprechend ist, bleibt nur ein Ausweichen auf die Nutzung als Grünland - Böden mit mehr als 35 - 40 % Ton - diese Gesichtspunkte sind besonders beim Umbruch von Grünland zu Ackerland zu beachten.

Für die Durchlässigkeit des Bodens spielt die Art der Bodenbearbeitung und ihr Zeitpunkt eine wesentliche Rolle. Eine Bearbeitung von zu nassen tonhaltigen Boden zieht immer eine Verschmierung bzw. Verdichtung nach sich.

Ebenso einflussreich ist die Art der angebauten Feldfrüchte. Tiefwurzelnde Pflanzen wie zum Beispiel Raps werden in jedem Fall eine bessere lockernde Wirkung auf den Boden haben als Flachwurzler.

Beim Bau der Dränung sollte das Mitglied zumindest zeitweilig im Gelände anwesend sein, um sich einen Überblick über die Anlage und ggf. auch über die Bodenverhältnisse zu verschaffen.

Eine Dränung kann trotz aller Vorkehrungen verschlammen, verockern oder versanden. In diesem Falle muss eine frühzeitige Spülung erfolgen, ggf. schon im ersten Jahr.

Im Zweifelsfalle sollten die Mitglieder sich durch den Landschafts- und Kulturbauverband beraten lassen.

Wegebefestigungen

Die Tragfähigkeit eines befestigten Weges für den Verkehr ist abhängig vom Unterbau, von der Befestigungsbreite, von der Breite des gesamten Weges, von der Entwässerung des Wegekörpers und vom Bodenuntergrund.

Die Art des Unterbaus wird in der Hauptsache von den Kosten bestimmt. Aus diesem Grund lässt sich zum Beispiel im Wirtschaftswegebau eine frostsichere Bauweise - wasserdurchlässige Tragschichten bis 0,80 m Tiefe - praktisch nicht durchführen. Die Befestigungsbreite ist kostenwirksam und der Breite des gesamten Weges einschließlich der zugehörigen Gräben abhängig. Die Entwässerung des Weges richtet sich nach den Entwässerungsmöglichkeiten entweder durch die Wegeseitengräben oder durch künstliche Entwässerungseinrichtungen, Der Wegeuntergrund ist vorgegeben und kann nur mit hohem Kostenaufwand verbessert werden. In seiner einzelnen Zusammensetzung, die stark wechseln kann, ist er meistens nicht bekannt und nur mit hohem Aufwand zu untersuchen. Daher sind Aussagen über die tatsächlichen Tragfähigkeiten von befestigten Wegen nur unter hohem Aufwand zu machen

Die bisher angewandten Verkehrslastbeschränkungen bis zu 6t, 9t und 12t sind im wesentlichen aufgrund der ausgeführten Bauweisen - Belastbarkeit der Tragschichten - und nach Erfahrungswerten bezüglich der Tragfähigkeit des Untergrundes ermittelt und festgesetzt worden, Sie können daher tatsächlich je nach Beschaffenheit des Untergrundes nach unten und nach oben abweichen.